

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung einer Servicestelle für Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Stadtgebieten nach der FRL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021–2027

Vom 17. Juni 2022

I.

Hintergrund des Ideenwettbewerbs

Nach Artikel 14 der ESF Plus Verordnung (VO 2021/1057) ist eine Priorität des ESF Plus Programms Sachsen 2021–2027 der „sozialen Innovation“ zu widmen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen, mit denen die Ziele des Programms erfüllt werden, zu erhöhen.

Die ESF-Stadtentwicklung hat im Förderzeitraum 2014–2020 gezeigt, dass sie aufgrund ihres gebietsbezogenen, integrierten und strategischen Ansatzes sowie der großen inhaltlichen Bandbreite geförderter Vorhaben über ein ganz erhebliches Innovationspotential verfügt. Mit der innovativen Maßnahme Servicestelle für Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Stadtgebieten soll deshalb ein neues Angebot geschaffen werden, um dieses Innovationspotential noch stärker zu nutzen.

Mit dieser Bekanntmachung werden Interessierte aufgefordert unter Beachtung der Förderrichtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021–2027 vom 30. März 2022 (SächsABl. S. 503) und der nachstehenden Ausführungen an einem Ideenwettbewerb, der der eigentlichen Antragstellung vorgeschaltet ist, teilzunehmen und Projektvorschläge einzureichen.

Die Projektförderung wird als Zuwendung in Höhe von 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten gewährt. Die Zuwendung kann für einen Vorhabenzeitraum, der Anfang 2023 beginnt und maximal bis Ende 2028 (Förderzeitraum einschließlich Nachlaufzeit) läuft, bewilligt werden und bis zu 1 900 000 € betragen.

II.

Zuwendungszweck

Die Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Stadtgebieten soll gestärkt und ausgebaut werden, um Prozesse hin zu mehr Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiver Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, die durch die ESF-Stadtentwicklung angestoßen werden, weiter zu entwickeln, zu qualifizieren und in die Breite zu tragen.

III.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist deshalb der Aufbau und der Betrieb einer sachsenweit tätigen Servicestelle für Quar-

tersentwicklung und Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Stadtgebieten.

Zu ihren Aufgaben gehört nach der FRL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021–2027 insbesondere:

- Vernetzung der ESF-Programmstädte untereinander und mit weiteren Akteuren, Partnern und Multiplikatoren,
- Erfahrungsaustausch auf Ebene der Programmstädte und Projektträger,
- Auswertung und Verbreitung innovativer Ansätze sowie Anregung innovativer Lösungen,
- Weiterbildungs- und Beratungsangebote sowie Fachveranstaltungen zu Themen der Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit,
- Erarbeitung und Betrieb einer Internetseite mit Informationen, Handreichungen und Arbeitshilfen für die Programmstädte, Projektträger und andere Akteure.

Bei Erstellung und Umsetzung der gebietsbezogenen, integrierten Handlungskonzepte (GIHK) gemäß Teil 2 A VII 4 der Förderrichtlinie hat der „strategische Ansatz“ eine wichtige Rolle insbesondere im Hinblick auf

- Schnittstellen zu bestehenden, weiterführenden Programmen und Angeboten für die Zielgruppen,
- integrierte Stadtentwicklungsprozesse und Beteiligungsformen
- sowie die begleitende Evaluation.

Mit dem Vorhaben Servicestelle wird daher auch die Erwartung verbunden, dass dazu geeignete Unterstützungsangebote für die Programmstädte, Projektträger und diejenigen, die die begleitenden Maßnahmen durchführen, entstehen.

Weitere Aufgaben können sich durch festgestellte Bedarfe ergeben.

Das Vorhaben soll in einem kooperativen Prozess mit dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), der Bewilligungsstelle (SAB) und insbesondere den Programmstädten umgesetzt werden.

Im Zuge der Projektentwicklung und -umsetzung kann sich zeigen, dass weitere Akteure, zu denen Schnittstellen bestehen, in den Prozess einzubeziehen sind.

Ausgehend von der Arbeit mit und für die ESF-Programmstädte soll schrittweise im Projektzeitraum auch ein entsprechendes Angebot für alle Gemeinden, Projektträger und Akteure, die auf dem Gebiet der Gemeinwesenarbeit

und Quartiersentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten in Sachsen tätig sind, entwickelt und umgesetzt werden.

In einzelnen Bundesländern gibt es Projekte, die ähnliche Ziele verfolgen. Sie stehen dort in der Regel in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bund-Länder Programm der Städtebauförderung „Soziale Stadt“ (seit 2020 „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“). Auch hier können sich Anknüpfungspunkte für eine Zusammenarbeit ergeben.

IV. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung kann nur eine juristische Person des privaten Rechts sein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt.

Auf Seiten des Zuwendungsempfängers sind sowohl Erfahrungen in der einschlägigen sächsischen Förderlandschaft als auch auf dem Gebiet der Gemeinwesenarbeit sowie eine Einbindung in entsprechende Netzwerkstrukturen erforderlich.

V. Evaluation und Erfolgskontrolle

Evaluation und Erfolgskontrolle mit den daraus sich ergebenden Möglichkeiten der Projektanpassung sind Teil der Projektumsetzung. Nach Artikel 18 VO (EU) 2021/1060 findet eine Halbzeitüberprüfung des ESF Plus Programms Sachsen statt, in deren Rahmen bis zum 31. März 2025 gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der bisher erzielten Fortschritte vorgenommen wird. Im Rahmen der für alle Vorhabensbereiche des Programmes vorgesehenen Begleitenden Evaluierung ist auch eine Wirkungsevaluierung für den Vorhabensbereich „Chancengleichheit und Teilhabe in benachteiligten Stadtgebieten“ und den Vorhabensbereich „Servicestelle für Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Stadtgebieten“ vorgesehen.

Das ESF Plus Programm Sachsen bestimmt für das Vorhaben Servicestelle als Ergebnisindikator die Durchführung von mindestens 42 Vernetzungsveranstaltungen bis zum Ende des Förderzeitraums. Es wird erwartet, dass die Servicestelle sich darüber hinaus weitere Zielwerte für eine formative Evaluation setzt.

VI. Nachhaltigkeit

Mittel- und langfristiges Ziel des Vorhabens ist es, dass ein über den Förderzeitraum hinaus wirksames Netzwerk der Städte und Akteure in Sachsen, die auf dem Gebiet der Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit tätig sind, entsteht.

Dresden, den 17. Juni 2022

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

VII. Aufbau des Projektvorschlages

Projektvorschläge sind wie folgt aufzubauen:

1. Angaben zum Projektträger
 - Selbstdarstellung, Kompetenzen, Erfahrungen im Projektmanagement
 - Erklärung zur Gemeinnützigkeit Satzung/Gesellschaftsvertrag
2. Angaben zum Projekt insbesondere zu folgenden Aspekten:
 - Analyse der Problemstellung, Erfahrungen und Motivation, die zur Entwicklung des Projektvorschlages geführt haben
 - Zielsetzungen, geplante Inhalte und Aktivitäten
 - Einzelne Arbeitsschritte/Arbeitspakete und dazugehöriger Personaleinsatz
 - Maßnahmen zum Aufbau und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern
 - Instrumente zur Kommunikation, Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projektes über den Förderzeitraum hinaus
 - Internes Controlling und Qualitätssicherung, formative Evaluation
3. Aussagen zu Kosten und Finanzierung
 - Eigen- und Fremdpersonal – Aufgaben, Einsatzplanung und Kosten
 - sonstige Kosten, zum Beispiel für Sachmittel, Mieten, Lizenzen
 - Angabe zur Finanzierung des Eigenanteils (Eigenmittel/Mittel Dritter)

VIII. Einreichung des Projektvorschlages

Die Projektvorschläge sind bis zum **23. September 2022** bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), Abteilung Bildung, bildung@sab.sachsen.de mit elektronischer Post einzureichen.

IX. Verfahrensablauf, Bewertung der Projektvorschläge

Die Projektvorschläge werden durch die SAB und das SMR geprüft und bewertet. Die Bewertung und Entscheidung darüber, welcher Projektvorschlag die bestmögliche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt, wird anhand der in Ziffer I bis VIII genannten Voraussetzungen getroffen.

Die SAB fordert die Einreichende oder den Einreichenden des Projektvorschlages, der für am geeignetsten befunden wurde, zur Antragstellung auf. Der Projektantrag soll daraufhin innerhalb von 4 Wochen bei der SAB gestellt werden.